

KS 1069

Bestimmungen

über die Pensionskasse

der

H. Fuld & Co.

Telephon- und Telegraphenwerke

Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main

In der Fassung der Beschlüsse vom

Ende Dezember 1931

15. Juni 1933

Ende März 1934

Die Firma

H. Fuld & Co.

Telephon- und Telegraphenwerke
Aktiengesellschaft
in Frankfurt am Main

hat

mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab
die Verpflichtung zur Zahlung von

Pensionen

an die Angestellten und Arbeiter ihres Hauses
und deren Angehörige
übernommen.

Die hierfür maßgebenden

Bestimmungen

setzt die Firma H. FULD & Co., Telephon- und Telegraphen-
werke Aktiengesellschaft, wie folgt fest:

§ 1.

Pensionsfonds.

Die Firma H. FULD & Co., Telephon- und Telegraphen-
werke Aktiengesellschaft sondert zur Aufbringung der nach
dieser Satzung zu leistenden Beträge aus ihrem Geschäftsver-
mögen einen Teil aus, über welchen sie in ihren Geschäftsbüchern

STADTARCHIV
FRANKFURT a. M.

zwei besondere Konten führt, von denen das eine als **Kapitalfonds** und das andere als **Verfügungsfonds** bezeichnet wird.

Kapitalfonds und Verfügungsfonds bilden zusammen den Pensionsfonds.

- a) Der Kapitalfonds wird gebildet aus dem von der Firma bei Errichtung dieser Firmenstiftung aus dem Geschäftsvermögen auszusondernden Kapital und aus freiwilligen Zuwendungen, welche der Zuwendende ausdrücklich für den Kapitalfonds bestimmt hat.
- b) Der Verfügungsfonds wird gebildet aus den bei Errichtung dieser Firmenstiftung von der Firma für den Verfügungsfonds ausgesonderten Mitteln und aus den bei Ende eines jeden Geschäftsjahres aufgelaufenen Zinsen des Kapitalfonds und des Verfügungsfonds; endlich aus freiwilligen Zuwendungen, welche der Zuwendende ausdrücklich für den Verfügungsfonds bestimmt hat.

Freiwillige Zuwendungen, die ohne nähere Bestimmung für den Pensionsfonds gemacht werden, fallen dem Kapitalfonds zu.

Das Vermögen des gesamten Pensionsfonds wird von der Firma H. Fuld & Co., Telephon- und Telegraphenwerke Aktiengesellschaft aus ihrem Vermögen ausgesondert.

Die Anlage des Pensionsfonds hat im Unternehmen der Firma H. Fuld & Co., Telephon- und Telegraphenwerke Aktiengesellschaft zu erfolgen. Der Pensionsfonds ist zu einem Satz zu verzinsen, der dem Durchschnittssatz des Reichsbankdiskontes im abgelaufenen Jahre entspricht.

Die Firma kann im Betrieb frei werdende Beträge im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat (§ 5) anderweit anlegen.

§ 2.

Erster Pensionsfonds.

Die Firma sondert aus ihrem Geschäftsvermögen zum 1. Januar 1931 einen Betrag von Reichsmark 100 000.— ab mit folgender Bestimmung:

- a) Reichsmark 80 000.— bilden den ersten Kapitalfonds;
- b) Reichsmark 20 000.— bilden den ersten Verfügungsfonds.

§ 3.

Erhöhung der Fonds.

Die Firma wird in jeder ordentlichen Generalversammlung, welche über die Bilanzgenehmigung des vorhergehenden Jahres Beschluß zu fassen hat, durch diese Generalversammlung alljährlich beschließen lassen, ob und welcher Betrag zur Erhöhung des Pensionsfonds zugewiesen werden soll.

§ 4.

Leistungen aus den Fonds.

Die auf Grund dieser Satzung zu zahlenden laufenden Beträge werden dem Verfügungsfonds entnommen. Reicht dieser nicht aus, so sind sämtliche nach dieser Satzung zu zahlenden Beträge in gleichem Verhältnis herabzusetzen. Spätere Nachzahlungen auf derart herabgesetzte Beträge finden nicht statt, es sei denn, daß dem Pensionsfonds ein ausdrücklich hierzu bestimmter Betrag zugewandt wird.

Der Verwaltungsrat (s. §§ 5 und 6) hat das Recht, in Sonderfällen aus dem Verfügungsfonds auch einmalige Unterstützungen zu gewähren.

Rentenbezüge, die auf Grund staatlicher sozialer Versicherungen gezahlt werden (Invalidenrente, Unfallrenten, Altersrenten, Krankengelder usw.) sind grundsätzlich anzurechnen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei entsprechender Leistungsfähigkeit des Verfügungsfonds im Einzelfalle hiervon abzusehen. Eine Anrechnung soll im allgemeinen nicht stattfinden, wenn Rentenansprüche auf Grund freiwilliger Versicherung erworben worden sind.

§ 5.

Verwaltungsrat.

Ausführendes Organ der Pensionskasse ist der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ernennende Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat faßt insbesondere die auf Grund dieser Satzung zu fassenden Beschlüsse über Entstehen, Minderung und Erlöschen der Pensionsansprüche nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

Dieser Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Geschäftsleitung ernannt, zwei Mitglieder von dem Vertrauensrat der Firma gewählt. Wenn der Vertrauensrat es als zweckmäßig erachtet, soll eines der von ihm zu delegierenden Mitglieder aus dem Kreise der Angestellten und eines aus dem Kreise der Arbeiter gewählt werden. Die von dem Vertrauensrat zu wählenden Mitglieder müssen jedoch mindestens zehn Jahre in den Diensten der Firma oder ihrer Rechtsvorgängerin stehen.

Die Wahl der durch den Vertrauensrat zu bestimmenden Mitglieder hat in einer eigens zu diesem Zweck von dem Vertrauensrat einzuberufenden Gesamtversammlung des Vertrauensrates zu erfolgen, wobei in dieser Versammlung hinsichtlich der Wahl der von dem Vertrauensrat in den Verwaltungsrat zu entsendenden Mitglieder Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.

Der alsdann aus vier Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat wählt hierauf nach seiner Konstitution mit Stimmenmehrheit das fünfte Mitglied als seinen Vorsitzenden aus der Direktion der H. Fuld & Co., Telephon- und Telegraphenwerke Aktiengesellschaft. Das fünfte Mitglied soll nach Möglichkeit das älteste Vorstandsmitglied der Firma sein.

Die Ernennung und Wahl der Verwaltungsratsmitglieder gilt jeweils für drei Jahre. Wird ein neuer Verwaltungsrat gewählt, so führt der alte Verwaltungsrat die Geschäfte so lange weiter, bis der neue sie übernommen hat.

§ 6.

Geschäftsführung des Verwaltungsrats.

- I. Dem Verwaltungsrat unterliegt die Beschlußfassung über die Regelung von Pensionsansprüchen und über einmalige Zuwendungen. Eine Verweigerung der nach diesen Satzungen eintretenden Pensionsansprüche darf nur aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Ueber die Sitzungen des Verwaltungsrats ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Der Vertrauensrat hat das Recht, gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats eine Beschwerde an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist berechtigt, die im Absatz 1 genannten Entscheidungen des Verwaltungsrates abzuändern oder aufzuheben.

- II. Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Mitglied. Dieses trägt hinsichtlich eines jeden Arbeitnehmers, der durch Zeitablauf oder durch Erwerbsunfähigkeit anspruchsberechtigt wird, dessen Namen, Alter, Familienverhältnisse und sonstige nach dieser Satzung für Leistungen des Pensionsfonds in Betracht kommenden Tatsachen in ein Namensregister ein.

Innerhalb zweier Monate nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres stellen die Firma und der Verwaltungsrat den Stand des Pensionsfonds (Kapital- und Verfügungsfonds), sowie die aus den Fonds im abgelaufenen Geschäftsjahr gemachte Leistungen im einzelnen fest.

§ 7.

Pensionsberechtigung.

Anspruch auf Pension auf Grund dieser Satzung hat jeder Arbeitnehmer, welcher

- I. mindestens 20 aufeinanderfolgende Jahre bei der Firma im Dienstverhältnis gestanden hat und
- II. 1. das nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung jeweils für die Altersrente erforderliche Alter erreicht hat, wobei hinsichtlich des Alters für Frauen ein um 5 Jahre geringeres Alter angenommen werden soll, als für männliche Arbeitnehmer, falls das Gesetz für männliche und weibliche Arbeitnehmer die gleiche Altersgrenze bestimmt,
o d e r
2. infolge unverschuldeten Unfalles oder unverschuldeter Krankheit dauernd erwerbsunfähig geworden ist, wobei für den Begriff der Erwerbsunfähigkeit die jeweiligen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung zu finden haben.

Anspruch auf Pension haben ferner die Ehefrau und die weniger als 18 Jahre alten hinterbliebenen ehelichen Kinder eines nach diesen Satzungen bereits pensionsberechtigten Arbeitnehmers bis zur Erreichung ihres 18. Lebensjahres.

Die Pensionsberechtigung fällt, auch wenn sie bereits entstanden ist, in vollem Umfange fort, falls ein Arbeitnehmer in die Dienste eines Konkurrenzunternehmens tritt oder für ein Konkurrenzunternehmen in irgendwelcher Form Arbeit leistet.

§ 8.

Höhe der Pension.

Nach Eintritt des Pensionsfalles erhält der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer eine Pension nach folgender Maßgabe:

- a) nach einer Dienstzeit von mindestens 25 aufeinander folgenden Jahren ist der Pensionsanspruch gleich der Höhe des Tariflohnes seiner Arbeitnehmer-Gruppe. Tariflöhne, die wöchentlich auszuzahlen sind, werden im Durchschnitt für den Monat errechnet und ausgezahlt,
- b) nach einer Dienstzeit von mindestens 20 aufeinander folgenden Jahren ist der Pensionsanspruch gleich $\frac{2}{3}$ der nach Ziffer a) sich ergebenden Bezüge.

Der Pensionsanspruch ist jedoch in jedem Falle nach oben begrenzt in Höhe eines Tarifgehaltes bzw. eines Tariflohnes seiner Arbeitnehmergruppe zuzüglich sozialer Zulagen. Hierbei sind die auf Grund staatlicher sozialer Versicherung gezahlten Renten (Altersrente, Invalidenrente) grundsätzlich in Anrechnung zu bringen, soweit dieser Anspruch nicht durch freiwillige Versicherung des Pensionsempfängers entstanden ist. Die Firma ist berechtigt, im Einzelfall von der Anrechnungspflicht der Sozialrenten abzusehen (siehe § 4, letzter Absatz).

Die Witwe eines Arbeitnehmers erhält im Sterbejahr die volle Pension; als Beginn des Sterbejahres gilt der Beginn des Sterbemonats. Nach Ablauf des Sterbejahres erhält die Witwe die Hälfte der Pension, die dem Verstorbenen im Erlebensfalle zustehen würde. Für jedes eheliche Kind eines Arbeitnehmers unter 18 Jahren erhöht sich die Witwenpension um je 10%; die gesamte Pension einer Witwe und der Kinder unter

18 Jahren darf nicht höher sein als die Pension des Arbeitnehmers selbst betragen würde.

Ist die Ehefrau des Arbeitnehmers bereits verstorben oder verstirbt sie nach Eintritt des Pensionsfalles, so erhalten die unter 18 Jahre alten hinterbliebenen ehelichen Kinder eines pensionsberechtigten Arbeitnehmers zusammen 50 % der Pension, welche ihr Vater erhalten haben würde.

§ 9.

Sonderregelungen.

Ansprüche von Arbeitnehmern, welche bereits durch Verträge entstanden sind, bleiben der Höhe nach durch die ziffermäßige Regelung des § 8 unberührt.

Die Firma behält sich ausdrücklich vor, in Sonderfällen neue Pensionsverträge abzuschließen.

Die Leistungen auf Grund solcher bestehenden oder neu abzuschließender Pensionsverträge erfolgen zu Lasten des Verfügungsfonds, ohne daß eine Kürzung dieser auf Sondervertrag beruhenden Pensionsansprüche gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 eintreten darf.

Vertragsmäßige Pensionsansprüche schließen Ansprüche auf Grund dieser Bestimmungen aus.

Im übrigen kann die Firma im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat in Sonderfällen, auch wenn eine Sondervertragsregelung mit dem Arbeitnehmer nicht getroffen worden ist, eine höhere Pension als im § 8 vorgesehen, bewilligen, sofern der jeweilige Stand des Verfügungsfonds dies zuläßt.

§ 10.

Verbot der Abtretung von Ansprüchen.

Der Anspruch auf Pension ist nicht abtretbar und nicht pfändbar. Mit Abtretung oder Pfändung erlischt jedweder Anspruch.

§ 11.

Ausscheiden eines Arbeitnehmers.

1. Scheidet aus irgend einem Grunde ein Arbeitnehmer aus, ehe er das pensionsfähige Alter erreicht oder infolge unver-

schuldeten Unfalles oder unverschuldeter Krankheit dauernd arbeitsunfähig geworden ist, besteht keinerlei Anspruch auf Pension.

2. Scheidet ein Arbeitnehmer aus, nachdem er pensionsberechtigt geworden ist, so erlischt der Anspruch nur dann, wenn entweder der Arbeitnehmer selbst gekündigt hat oder wenn die Firma die Kündigung aus einem wichtigen verschuldeten Grunde im Sinne des Gesetzes ausgesprochen hat.

§ 12.

Besondere Bestimmungen.

- a) Für den Fall der Wiederverheiratung einer hinterbliebenen Witwe eines Arbeitnehmers erlischt der für die Witwe bestehende Pensionsanspruch; etwaige minderjährige Kinder des Arbeitnehmers behalten ihren Pensionsanspruch in der Höhe des bisherigen Zuschlages zur Witwenpension. (Vergleiche § 8, Absatz 4.)
- b) Ein Pensionsanspruch der Witwe besteht im Regelfall nicht, wenn die Ehe nach dem 55. Lebensjahr oder nach erfolgter Pensionierung des Arbeitnehmers geschlossen ist.
- c) Als eine pensionsfähige ununterbrochene Dienstzeit eines Arbeitnehmers ist auch diejenige Dienstzeit in voller Höhe anzurechnen, welche der Arbeitnehmer bei einer Rechtsvorgängerin der Firma oder sonst in einer Konzerngesellschaft im Dienstverhältnis zugebracht hat, sofern der Arbeitnehmer bei Entstehung seines Pensionsanspruches in den Diensten der Firma steht.

Als Konzerngesellschaft gilt jede Gesellschaft, an der die Firma H. Fuld & Co., Telephon- und Telegraphenwerke Aktiengesellschaft durch Anteilebesitz maßgebend und zwar in einem Ausmaße beteiligt ist, welches nicht weniger beträgt als 51 % des Gesellschaftskapitals der in Frage kommenden Gesellschaft.

Sollte ein Arbeitnehmer auf Grund einer allgemein angeordneten Mobilisierung zum Heeresdienst eingezogen werden, so wird die Dienstleistung im Heere für seine Pensionsberechtigung als Dienstzeit bei der Firma voll angerechnet.

Dasselbe gilt für die Vergangenheit hinsichtlich derjenigen Arbeitnehmer, die ihre Dienstzeit bei der Firma aufgrund ihrer Wehrpflicht zeitlich unterbrochen haben und nach Beendigung ihrer Wehrpflicht und Entlassung aus dem Heere oder nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft ihren Dienst bei der Firma oder deren Rechtsvorgängerin oder einer Konzerngesellschaft sofort wieder angetreten haben.

§ 12 a.

(Eingefügt durch Beschluß vom 15. Juni 1933.)

Die H. Fuld & Co., Telephon- und Telegraphenwerke Aktiengesellschaft hat ihren Fabrikationsbetrieb an die Firma Nationale Telephon- und Telegraphenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung verpachtet; diese hat die gesamten zum Fabrikationsbetrieb gehörenden Angestellten und Arbeiter übernommen. Es wird deshalb festgestellt, daß die Angestellten und Arbeiter der Firma Nationale Telephon- und Telegraphenwerke G. m. b. H. gegenüber der Pensionskasse dieselben Ansprüche haben wie die Angestellten und Arbeiter der Fuld Aktiengesellschaft.

§ 13.

Ausdehnung des Kreises der Berechtigten.

Die Firma ist berechtigt, Arbeitnehmern von Konzerngesellschaften einen Pensionsanspruch auf Grund dieser Satzung zuzuerkennen und den Verwaltungsrat anzuweisen, derartige von der Firma zu benennende Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften als unmittelbare Arbeitnehmer der Firma zu betrachten.

§ 14.

Ausnahmefälle.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in einzelnen Fällen aus Billigkeitsgründen der Firma eine anderweite Regelung vorzuschlagen, als sie sich auf Grund dieser Satzung ergeben würde. Die Firma entscheidet nach freiem Ermessen, ob sie diesem Vorschlag des Verwaltungsrats zustimmt.

§ 15.

Leistungsfähigkeit der Fonds.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung und Stärkung des Pensionsfonds macht es dem Verwaltungsrat zur Verpflichtung, bei allen Beschlüssen und Entscheidungen im Einzelfall die Gesamtinteressen aller Berechtigten an der Aufrechterhaltung des Pensionsfonds in den Vordergrund zu stellen, insbesondere in der Hinsicht, daß die Kapitalkraft und damit die Leistungsfähigkeit des Pensionsfonds gewährleistet bleibt.

§ 16.

Schiedsgericht.

Für sämtliche Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen die Firma ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats sowie gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (siehe § 6, Ziffer I, Absatz 2) kann sowohl die Firma als auch der Anspruchsberechtigte die Entscheidung eines Schiedsgerichts anrufen. Die Firma ernennt für diesen Fall einen Schiedsrichter, der Anspruchsberechtigte, der sich hierbei durch den Vertrauensrat vertreten lassen muß, einen weiteren Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter sollen binnen einer angemessenen Frist einen gütlichen Ausgleich in die Wege leiten. Scheitert eine gütliche Verständigung, so haben die Schiedsrichter das Recht, bei übereinstimmender Ansicht gemeinsam einen Schiedsspruch zu fällen. Anderen Falles ernennen beide Schiedsrichter gemeinschaftlich einen Obmann, der aus dem Kreise der am Sitze der Firma tätigen Richter oder Rechtsanwälte, welche mindestens 10 Jahre ihre Praxis ausüben, gewählt werden muß.

Nach der endgültigen Konstituierung dieses Schiedsgerichts ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, in welcher beiden Teilen Gehör zu schenken ist. Das Verfahren ist durch Schriftsätze vorzubereiten. Der von dem Schiedsgericht zu fällende Schiedsspruch ist mit ausführlichen Gründen versehen schriftlich niederzulegen.

Bei jedem Schiedsspruch — sei es durch die zwei erstgenannten Schiedsrichter allein, sei es durch das vollständige Schiedsgericht — darf für die Entscheidung des Schiedsgerichts

nicht die wirtschaftliche Stärke des Klägers oder Beklagten ausschlaggebend sein; Billigkeitserwägungen dürfen nicht zu einer Bevorzugung des wirtschaftlich Schwächeren führen.

Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Schiedsgericht die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung.

§ 17.

Auflösung des Pensionsfonds.

Wird der Pensionsfonds aus irgend einem Grunde aufgelöst, der nicht durch die Auflösung der Firma bedingt ist, so hat die Firma unter Zustimmung des Verwaltungsrats diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche zur Sicherstellung der bereits entstandenen Ansprüche von Arbeitnehmern erforderlich sind.

§ 18.

Auflösung der Firma.

- I. Wird die Firma aufgelöst, ohne daß das Unternehmen von einem anderen Unternehmen aufgenommen und fortgeführt wird, so wird die H. Fuld & Co., Telephon- und Telegraphenwerke Aktiengesellschaft das Vermögen der Fonds in einer ihr angemessen erscheinenden Form unter Zustimmung des Verwaltungsrats für die zur Zeit ihrer Auflösung pensionsberechtigten Arbeitnehmer verwenden. Ergibt die versicherungstechnische Ausrechnung des Kapitalstocks eine genügende Sicherung der alsdann pensionsberechtigten Arbeitnehmer, so soll der übrige Teil des Stockes auch für die sonstigen Arbeitnehmer sichergestellt werden und zwar nach Maßgabe ihrer Verdienste und der Zeitdauer ihrer Tätigkeit bei der Firma. Es soll also für den Fall der Liquidation der Pensionsfonds mindestens den zu dieser Zeit Berechtigten erhalten bleiben und zu deren Gunsten sichergestellt werden.
- II. Wird dagegen das Unternehmen der H. Fuld & Co., Telephon- und Telegraphenwerke Aktiengesellschaft mit einem anderen Unternehmen in irgendeiner Form verschmolzen oder das Unternehmen der H. Fuld & Co., Telephon- und Telegraphenwerke Aktiengesellschaft von einem anderen Unternehmen fortgeführt, so wird die Firma erforderlichenfalls das vor der Verschmelzung vorhandene Vermögen der Fonds mit Zustimmung des Verwaltungsrats

einem Treuhänder übertragen, der alsdann auf Veranlassung des Verwaltungsrats und in Gemeinschaft mit diesem die Anlegung und die Verwendung des Vermögens der Fonds beschließt.

Von dieser Bestimmung darf die Firma abweichen, wenn bei der Uebernahme durch ein anderes Unternehmen vertraglich ausreichend Vorsorge getroffen wird, daß die entstandenen Rechtsansprüche der Pensionsberechtigten in vollem Umfange sichergestellt werden.

§ 19.

Erscheinen den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die vom Vertrauensrat in den Verwaltungsrat entsandt sind, die gemäß § 17 oder § 18 getroffenen Sicherstellungen nicht ausreichend, so können sie das im § 16 genannte Schiedsgericht anrufen zu dem Zwecke, andere Sicherstellungen für die Ansprüche der Berechtigten festzustellen. Das gleiche Recht haben die Firma und der Verwaltungsrat, falls eine Einigung nicht zu Stande kommt. In diesen Fällen hat das Schiedsgericht durch Schiedsspruch die Sicherstellung anzuordnen.

Für das Streitverfahren sind die Bestimmungen des § 16 entsprechend anzuwenden.

§ 20.

Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen dieser Bestimmungen des Pensionsfonds kann die H. Fuld & Co. Telephon- und Telegraphenwerke Aktiengesellschaft nur unter Zustimmung des für den Pensionsfonds gemäß § 5 zu errichtenden Verwaltungsrats treffen.

Satzungsänderungen dürfen nicht dahin führen, die Sicherungen des § 17 abzuschwächen oder aufzuheben.

Frankfurt a. M., Ende Dezember 1931.

H. Fuld & Co.
Telephon- und Telegraphenwerke
Aktiengesellschaft